

Satzung VRB Rheinland-Pfalz

Fassung vom 23.6.2021

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften in Dachorganisationen

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Reale Bildung (VRB) Rheinland-Pfalz e. V.“ Es handelt sich um den vorher als „Verband Deutscher Realschullehrer (VDR) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“ bezeichneten Lehrerverband.
- (2) Er hat seinen Sitz am Ort der Landesregierung in Mainz.
- (3) Der Verband Reale Bildung (VRB) Rheinland-Pfalz e.v. ist Mitglied des Verbandes Deutscher Realschullehrer auf Bundesebene.
- (4) Der VRB Rheinland-Pfalz e. V. ist Mitglied von dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der VRB Rheinland-Pfalz e.V. repräsentiert als Berufsorganisation Lehrkräfte in den Schulen in Rheinland-Pfalz.

(2) Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- (3) Der VRB Rheinland-Pfalz e.V. hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, sowie die Reale Bildung in Rheinland-Pfalz zu sichern und weiter zu entwickeln. Er setzt sich für die Gleichwertigkeit von berufs- und studienorientierter Bildung ein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmedien

Der VRB Rheinland-Pfalz e.V. gibt eine Verbandszeitschrift heraus und ist im Internet vertreten.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Dem Verband gehören ordentliche Mitglieder (Lehrkräfte, Lehramtsstudierende), fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Mitglieder können Personen und Institutionen werden, die sich mit den Zielen des VRB identifizieren.

Institutionen haben den Status fördernder Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind für die Gremien des VRB weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 6 Beitritt

- (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Landesschatzmeister zu richten. Der Beitritt ist gültig, wenn die Aufnahme schriftlich bestätigt ist. Über die Aufnahme entscheidet in Zweifelsfällen der Geschäftsführende Landesvorstand.

- (2) Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller den Landeshauptvorstand anrufen, der in seiner nächsten Sitzung über den Antrag entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten



Zahlung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge. Die Leistungen im Rahmen des Versicherungspakets des VRB und Leistungen des dbb Dienstleistungszentrums können von ordentlichen Mitgliedern nach Ablauf eines Quartals nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags in Anspruch genommen werden. Diese Regelung betrifft nicht die allgemeinen Beratungsleistungen des VRB.

- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr ab dem Eintrittsdatum.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme des in § 8 benannten Personenkreises entrichten auf ein Konto des VRB Rheinland-Pfalz e.V. — in der Regel durch Abbuchung — einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe im Rahmen einer Beitragsordnung von der Hauptversammlung beschlossen wird. Spenden und sonstige Zuwendungen in unbegrenzter Höhe sind zulässig.
- (2) Im Vorbereitungsdienst oder im Studium für ein Lehramt befindliche Personen, teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, Ehegatten von Mitgliedern, im Ruhestand befindliche Personen und Beurlaubte entrichten einen im Rahmen der Beitragsordnung beschlossenen ermäßigten Beitrag.
- (3) Beitragszahlungen sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Ordentliche Mitglieder, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Landesvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des Landeshauptvorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt nach Kündigung, Aufhebung oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist nur zu einem Quartalsende zulässig. Er wird mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Quartals wirksam. Die Kündigung muss dem Landesschatzmeister schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist zur Aufhebung einer Mitgliedschaft berechtigt, wenn ein Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen zwei Vierteljahre im Rückstand ist. Bei Aufhebung der Mitgliedschaft kann der Landeshauptvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung, nach Darlegung der Gründe für die Anrufung, über die Aufhebung der Mitgliedschaft. Eine weitere Mitgliedschaft ist jedoch nur nach Zahlung der persönlichen Beitragsschulden zulässig.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, kann es durch Beschluss des Landeshauptvorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Die Gründe für den Ausschluss werden ihm mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Landeshauptvorstandes kann die nächste ordentliche Hauptversammlung angerufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, gemäß dieser Satzung an der Willensbildung des Verbandes teilzunehmen und in seinen Organen und Gremien mitzuwirken.
- (2) Der VRB Rheinland-Pfalz e.V. gewährt seinen ordentlichen Mitgliedern sowie deren Hinterbliebenen im Rahmen der jeweils gültigen Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Rechtsberatung und Rechtsschutz in berufsständischen Angelegenheiten.
- (3) Für alle im Dienst befindlichen ordentlichen Mitglieder ist eine Diensthaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Prämie im Beitrag enthalten ist.
- (4) Die Mitglieder erhalten die Zeitschriften des Landesverbandes. Die Zeitschrift des Bundes-



verbandes wird auf Anforderung zugestellt.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbandsbezogenen und gewerkschaftlichen Tätigkeit die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Änderungen gegenüber den angegebenen Daten aus der Beitrittserklärung unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Dritter Teil: Gliederung

§ 11 Gliederung des Landesverbandes und Organisation der Mitglieder

- (1) Der Landesverband gliedert sich in drei Ebenen:
1. die Ortsebene,
 2. die Bezirksebene,
 3. die Landesebene.
- (2) Auf Ortsebene organisieren sich die ordentlichen Mitglieder der Schulen und der Studienseminare.

- (3) Auf Bezirksebene organisieren sich die ordentlichen Mitglieder in drei Bezirksverbänden, entsprechend den drei Schulaufsichtsbezirken von Rheinland-Pfalz im
- Bezirksverband Koblenz,
 - Bezirksverband Neustadt,
 - Bezirksverband Trier.
- (4) Auf Landesebene organisieren sich die Mitglieder im Landesverband Rheinland-Pfalz.

Vierter Teil: Organe des Landesverbandes

§ 12 Organe auf Ortsebene

Organe auf Ortsebene sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Delegierte.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder an der Schule bzw. am Studienseminar.
- (2) An den Studienseminaren bilden die Fachleiter und die Lehramtsanwärter jeweils ihre eigene Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Meinungsbildung über pädagogische, bildungs- und schulpolitische, beamtenrechtliche, tarifrechtliche und verbandsinterne Fragen,
 2. die Unterstützung der Arbeit der VRB- Organe und -Gremien auf den anderen Ebenen,

3. die Wahl des Delegierten und dessen Vertreters.

§ 14 Delegierter

- (1) Der Delegierte ist der Vertreter der Schule bzw. des Studienseminars und repräsentiert an dieser Stelle den VRB.
- (2) Er ist der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Delegierten.
- (4) Der Delegierte ist zuständig für:
1. die Wahrung der VRB-Interessen am Ort,
 2. die Information der Mitglieder über die Arbeit der VRB- Organe und Gremien,
 3. die Erarbeitung von Stellungnahmen und Eingaben,
 4. die Weiterleitung von Stellungnahmen, Eingaben und Anträgen der Mitgliederversammlung,



5. die Mitgliederbetreuung und die Werbung für den Verband.

§ 15 Organe auf Bezirksebene

Organe auf Bezirksebene sind:

1. die Bezirksversammlung,
2. der Bezirksvorstand.

§ 16 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes.
- (2) Die Bezirksversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 4. die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 5. die Wahl zweier Kassenprüfer für die nächste Amtsperiode,
 6. die Nominierung von Kandidaten für die Bezirkspersonalratswahl,
 7. die Nominierung von Kandidaten für die Hauptpersonalratswahl,
 8. die Beschlussfassung über Anträge,
 9. die Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit im Bezirk,
 10. die Stellungnahme zu pädagogischen, bildungs- und schulpolitischen, beamten- und tarifrechtlichen sowie sozialen und verbandsinternen Fragen,
 11. die Vorlage von Anträgen an die Hauptversammlung; Anträge an die Hauptversammlung werden über den Landeshauptvorstand weitergeleitet.
 12. die Wahl der Vertreter des Bezirks im Landeshauptvorstand und der Ersatzmitglieder nach dem Mitgliederstand am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres,

13. die Berufung von Referenten für besondere Aufgabenbereiche.

§ 17 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Delegierten der drei Bezirke bilden als Gremium die Landesdelegiertenversammlung. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (2) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Bezirksvorsitzenden sind stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung.
- (3) Die VRB-Spitzenkandidaten für die Haupt- und Bezirkspersonalräte sind stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für die
 1. Entgegennahme von Berichten des Landesvorstandes und anderer Mandatsträger,
 2. Stellungnahmen zu pädagogischen, bildungs- und schulpolitischen, beamten- und tarifrechtlichen sowie sozialen und verbandsinternen Fragen,
 3. Anhörung und Meinungsbildung zu Beiträgen der Referenten und externer Fachleute,
 4. umfassende Darstellung des Meinungsbilds an der Mitgliederbasis gegenüber den Mandatsträgern als Grundlage für eine breit angelegte verbandspolitische Willensbildung.

§ 18 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Bezirksvorsitzenden,
 2. dem 1. stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 3. dem 2. stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 4. dem Bezirksschatzmeister,
 5. dem Bezirksschriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden



von der Bezirksversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

- (3) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Bezirksvorstandes.
- (4) Der Bezirksvorstand kann einen Bezirksgeschäftsführer berufen.
- (5) Der Bezirksvorstand erfüllt seine Aufgabe durch die Wahrnehmung der in dieser Satzung festgeschriebenen Zuständigkeiten.
- (6) Der Bezirksvorstand ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über pädagogische, bildungs- und schulpolitische, beamten- und tarifrechtliche sowie soziale und verbandsinterne Fragen im Rahmen der von der Bezirksversammlung aufgestellten Richtlinien,
 2. die Vertretung der Belange der Lehrerschaft im Schulaufsichtsbezirk,
 3. die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Landesvorstand und dem Landeshauptvorstand,
 4. die Kontaktpflege mit Behörden und Dienststellen im Schulaufsichtsbezirk sowie schulischen und pädagogischen Einrichtungen
 5. die Festsetzung von Ort, Termin und Tagesordnung der Bezirksversammlungen,
 6. die Durchführung der Bezirksversammlungen,
 7. die Bewilligung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf Bezirksebene,
 8. die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes, des Landeshauptvorstandes und der Hauptversammlung fallen,
 9. die Nominierung von Nachfolgern im Bezirksvorstand,
 10. die Nominierung von Referenten für

besondere Aufgabenbereiche,

11. die Einladung der Referenten und weiterer Personen mit beratender Stimme zu Bezirksversammlungen und Bezirksvorstandssitzungen,
12. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für den Bezirksvorstand.

§ 19 Bezirksvorsitzender

Der Bezirksvorsitzende repräsentiert den VRB-Bezirksverband.

§ 20 Organe auf Landesebene

Organe auf Landesebene sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Landeshauptvorstand,
3. der Geschäftsführende Landesvorstand.

§ 21 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 4. die Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 5. die Wahl zweier Kassenprüfer für die nächste Amtsperiode,
 6. die Verabschiedung der Beitragsordnung lt. § 7(1) und (2), § 8(3),
 7. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 8. die Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
 9. die Satzungsänderungen,
 10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden lt. § 8(1).



- (3) Den Ablauf der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Geschäftsführenden Landesvorstand,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Vertretern der Bezirksverbände,
4. den Referenten für junge Lehrkräfte, für Senioren und für Tarifbeschäftigte sowie für Gleichstellungsaufgaben,
5. den VRB-Spitzenkandidaten der Haupt- und Bezirkspersonalräte,
6. den Ehrevorsitzenden des Landesverbandes.

- (2) Die Zahl der Vertreter der Bezirksverbände im Landeshauptvorstand richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Bezirksverbände. Pro angefangene 200 Mitglieder entsenden die Bezirke einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreter pro Bezirk, für eine Amtszeit von vier Jahren, beginnend mit der Wahlperiode des Geschäftsführenden Landesvorstands.

- (3) Der Landeshauptvorstand repräsentiert die Mitglieder des Landesverbandes zwischen den Hauptversammlungen. Er ergänzt und fördert die Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Im Übrigen erfüllt er seine Aufgabe durch die Wahrnehmung der in dieser Satzung festgeschriebenen Zuständigkeiten.

- (4) Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:

1. die Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit zwischen den Hauptversammlungen,
2. die Bearbeitung von Stellungnahmen, Anträgen und Beschwerden, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes fallen,
3. die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten für die Bezirkspersonalratswahl auf der Grundlage der Bezirkslisten,
4. die Festlegung der Reihenfolge der

Kandidaten für die Hauptpersonalratswahl auf der Grundlage der Bezirkslisten,

5. die Entscheidungen, die sich bei Streitfällen über die Mitgliedschaft aus den §§ 5–10 dieser Satzung ergeben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
6. die Vorlage von Anträgen an die Hauptversammlung,
7. die Wahl von Nachfolgern im Geschäftsführenden Landesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung,
8. die Berufung von Referenten für besondere Aufgabenbereiche.

§ 23 Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. dem 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
4. dem 3. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
5. dem Landesschatzmeister,
6. dem Landesschriftführer,
7. dem Chefredakteur der Zeitschrift des Landesverbandes.

- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, der 1. stellvertretende Landesvorsitzende, der 2. stellvertretende Landesvorsitzende sowie der 3. stellvertretende Landesvorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

- (4) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Geschäftsführenden Landesvorstandes.

- (5) Der Geschäftsführende Landesvorstand kann



- einen Landesgeschäftsführer und einen Presse-
referenten berufen.
- (6) Der Geschäftsführende Landesvorstand beruft je einen Referenten für junge Lehrkräfte, für Senioren und für Tarifbeschäftigte sowie für Gleichstellungsaufgaben.
 - (7) Der Geschäftsführende Landesvorstand erfüllt seine Aufgaben durch die Wahrnehmung der in dieser Satzung festgeschriebenen Zuständigkeiten.
 - (8) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über pädagogische, bildungs- und schulpolitische, beamten- und tarifrechtliche sowie soziale und verbandsinterne Fragen im Rahmen der von der Hauptversammlung bzw. der vom Landeshauptvorstand aufgestellten Richtlinien,
 2. die Vertretung der Belange der Lehrerschaft gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Landesbehörden,
 3. die Zusammenarbeit mit dem VDR-Bundesverband und dem dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Rheinland-Pfalz,
 4. die Verhandlungen mit den auf Landesebene tätigen Organisationen und Institutionen des deutschen und ausländischen Erziehungs- und Bildungswesens,
 5. die Festsetzung von Ort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung, der Landeshauptvorstandssitzungen und der Landesdelegiertenversammlungen,
 6. die Durchführung der Hauptversammlung, der Landeshauptvorstandssitzungen und der Landesdelegiertenversammlungen,
 7. die Bewilligung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf Landesebene und die Genehmigung von Rechtsgeschäften,
 8. die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landeshauptvorstandes fallen,
 9. die Zusammenarbeit mit den Delegierten,
 10. die Nominierung von Nachfolgern im Geschäftsführenden Landesvorstand,
 11. die Nominierung von Referenten für besondere Aufgabenbereiche,
 12. die Einladung der Referenten und weiterer Personen mit beratender Stimme zu Landeshauptvorstands-, Geschäftsführenden Landesvorstandssitzungen und Landesdelegiertenversammlungen,
 13. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für den Geschäftsführenden Landesvorstand,
 14. den Datenschutz.

§ 24 Landesvorsitzender

Der Landesvorsitzende repräsentiert den Verband Reale Bildung (VRB)- Rheinland-Pfalz e.V.

§ 25 Bildungspolitischer Beirat

Der Geschäftsführende Landesvorstand kann einen bildungspolitischen Beirat berufen. Der Beirat berät den Geschäftsführenden Landesvorstand in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen.

Fünfter Teil: Gemeinsame Bestimmungen

§ 26 Einladung und Durchführung

- (1) Organe und Gremien werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten eingeladen.
- (2) Ein Organ muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Organs eine Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Fristen für die Einladung betragen:



1. eine Woche bei einer Sitzung der Vorstände,
 2. vier Wochen bei einer Sitzung des Landeshauptvorstandes, bei einer Bezirksversammlung und einer Landesdelegiertenversammlung,
 3. acht Wochen bei einer Hauptversammlung; § 37 bleibt unberührt.
- (4) Organe und Gremien können real oder virtuell (Onlineverfahren) tagen. Eine Kombination von Präsenz- und virtuellen Veranstaltungen ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (5) Die virtuelle Teilnahme ist nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglich.
- (6) Teilnehmer an einer virtuellen Veranstaltung erhalten rechtzeitig das für die aktuelle Sitzung gültige Zugangswort. Sie sind verpflichtet, Ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen.

§ 27 Häufigkeit von Sitzungen und Versammlungen

- (1) Die Sitzungen der Vorstände und die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Eine Landeshauptvorstandssitzung und eine Bezirksversammlung finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.
Hiervon kann aus sachlichem Grund abgewichen werden.
- (4) Die Landesdelegiertenversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt.

§ 28 Leitung von Sitzungen und Versammlungen

- (1) Sitzungen und Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet.
- (2) Die Hauptversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet.

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn es satzungsgemäß einberufen ist. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Das gilt nicht für Bezirksversammlungen, einschließlich der Landesdelegiertenversammlung sowie der Hauptversammlung. § 37 bleibt unberührt.

- (2) Bei wiederholt und satzungsgemäß ergangener Einladung ist das Organ ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 30 Beschlussfassung und Abstimmung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs oder Gremiums hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; §§ 33 und 37 bleiben unberührt.
- (3) Stimmgleichheit gilt bei Abstimmungen der Mitglieder-, Bezirks- und Hauptversammlung sowie des Landeshauptvorstandes als Ablehnung.
- (4) Bei Abstimmungen in Bezirksvorständen und im Geschäftsführenden Landesvorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, soweit das entsprechende Organ oder Gremium nichts anderes beschließt.

§ 31 Kandidatenaufstellung und Verpflichtung von Mitgliedern der VRB-Organe

- (1) Bei der Aufstellung von Kandidaten für verbandsinterne Wahlen und für Wahlen, an denen der VRB in seiner gewerkschaftlichen Funktion beteiligt ist, ist neben der persönlichen Qualifikation auch eine angemessene Repräsentanz der Bezirke und der Struktur der Lehrerschaft im Landesverband zu beachten.
- (2) Die Mitglieder aller Organe und Gremien sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet.



§ 32 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 33 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

§ 34 Niederschrift und Veröffentlichung

- (1) Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu erstellen. Über die Beratungen und möglichen Abstimmungen der Landesdelegiertenversammlungen kann eine solche erstellt werden.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. vom Tagungspräsidium zu unterschreiben.
- (3) Wahlergebnisse und Beschlüsse, die das Verbandsleben regeln, werden in den Verbandsmedien des Landesverbandes veröffentlicht.

§ 35 Anträge

- (1) Anträge an die Bezirksversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin dem Landeshauptvorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Über die Zulassung später vorgelegter Anträge entscheiden die zuständigen Organe.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung entscheiden die erschienenen Mitglieder.

§ 36 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern eines Bezirksvorstandes oder des Geschäftsführenden Landesvorstandes

- (1) Die Nachfolge in den Bezirksvorständen regeln § 16(2) Ziffer 4 und § 18(6) Ziffer 9.
- (2) Die Nachfolge im Geschäftsführenden Landesvorstand regeln § 22(4) Ziffer 7 und § 23(7) Ziffer 10.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 37 Auflösung des VRB Rheinland-Pfalz e. V.

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes wird nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes anwesend ist.
- (3) Fehlt diese Voraussetzung, so ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; in diesem Fall gilt § 30 (2).

- (4) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Hauptversammlung, die die Auflösung beschließen soll, an die Mitglieder abgesandt werden.
- (5) Die außerordentliche Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Hauptversammlung in Ingelheim am 23. Juni 2021 beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.